



Ausschussdrucksache 21(10)93-A
vom 28. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.

für die 37. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich
des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
sowie in weiteren Bereichen

BT-Drucksache 21/8408

im Hinblick auf die Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

am Mittwoch, 4. November 2026,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bezugnehmend Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie in weiteren Bereichen (BT-Drs. 21/8408) im Hinblick auf die Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Mit Schreiben vom 23.10.2026 wurde die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. eingeladen, zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat des Deutschen Bundestages am 4. November 2026 zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) lehnt die im Referentenentwurf vorgesehene Streichung der bereits beschlossenen Öko-Regelung für die Weidehaltung von Milchkühen und deren Nachzucht sowie der Öko-Regelung zur innerbetrieblichen Verteilung von Biodiversitätsflächen, ab.

Begründung

Mit Artikel 5 des Gesetzentwurfs soll die im § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz verankerte Einführung der Öko-Regelung für die Weidehaltung sowie der Öko-Regelung zur Förderung des innerbetrieblichen Biotopverbundes wieder aufgehoben werden, noch bevor sie in Kraft treten konnten. Damit würden zwei Maßnahmen gestrichen, die gezielt gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft in den Bereichen Biodiversität, Tierwohl und nachhaltige Landbewirtschaftung honorieren sollen.

Aus Sicht der AbL stellt dies einen agrarpolitischen Rückschritt dar. Gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden Rückgangs der Weidehaltung, der wirtschaftlich schwierigen Lage vieler Milchviehbetriebe und der zunehmenden Herausforderungen beim Erhalt artenreicher Grünlandregionen besteht heute mehr denn je Bedarf für eine gezielte Unterstützung der Weidehaltung.

Die AbL plädiert daher dafür, Artikel 5 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen und die bereits beschlossene Öko-Regelung zur Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben sowie die Öko-Regelung zur Bereitstellung von Biodiversitätsflächen wie vorgesehen ab 2027 einzuführen.

Die bundesweite Förderung der Weidehaltung bietet die Möglichkeit, ökologische, tierwohlbezogene und agrarstrukturelle Ziele miteinander zu verbinden und damit eine bisherige Lücke in der Agrarförderung an prominenter Stelle zu schließen. Die geplante Streichung würde hingegen gerade diejenigen Betriebe benachteiligen, die diese Leistungen bereits heute erbringen. Schon zu Beginn der Förderperiode der aktuellen GAP-Förderperiode hat die AbL auf die fehlende Lücke in der Agrarförderung hingewiesen, da mit der Förderperiode ab 2023 die Greening-Prämie weggefallen war,

die für Weidebetriebe oftmals noch eine Kompensation bedeutet hatte¹. Diese Lücke sollte mit der Öko-Regelung geschlossen werden. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Aussetzung von GLÖZ 8 nur vereinbart wurde unter der Voraussetzung, dass zusätzliche Anreize für die Biodiversität geschaffen würden. Dem hatte man mit der Einführung der beide zusätzlichen Öko-Regelungen Rechnung getragen.

Wirtschaftliche Perspektiven für Dauergrünlandbetriebe schaffen

Dauergrünland ist die wirtschaftliche Grundlage vieler Milchviehbetriebe in Deutschland. Insbesondere in Grünlandregionen bestehen häufig nur begrenzte Alternativen zur Nutzung dieser Flächen. Die Wertschöpfung aus Grünland ist in der Regel unmittelbar mit der Haltung von Wiederkäuern verbunden.

Gleichzeitig stehen gerade grünlandbasierte Milchviehbetriebe seit Jahren unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Die Produktionssysteme wurden zunehmend auf hohe Milchleistungen und maximale Effizienz ausgerichtet. Die durchschnittliche Milchleistung liegt heute bei rund 8.100 kg Milch pro Kuh und Jahr. Milchviehbetriebe mit Weidehaltung haben den Nachteil, dass pro Kuh eine erheblich niedrigere Milchleistung anfällt. Die Mehrkosten der Weidehaltung belaufen sich nach Berechnungen von Jürgens & Becker (2021) auf rund 5 Cent/Liter. Bei einer durchschnittlichen Milchleistung von 8000 Litern/Kuh ergeben sich Mehrkosten von insgesamt 400 €/Kuh².

Diese Entwicklung hat zu einer einseitigen Ausrichtung vieler Betriebe auf die Stallhaltung geführt. Ställe und Herden wurden größer, Züchtung und Fütterung wurden auf maximale Leistung optimiert und die damit schwer vereinbare Weidehaltung wurde vielerorts aufgegeben. Die natürlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Tiere geraten dabei zunehmend in den Hintergrund. Die Folgen dieser Entwicklung für Tiergesundheit und Tierwohl wurden unter anderem vom Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik beim BMLEH bereits umfangreich dokumentiert³.

Dabei wird häufig übersehen, dass erfolgreiche Weidehaltung heute ein hohes Maß an Managementkompetenz voraussetzt. Koppelstrukturen, Weidetränken, Triebwege und eine effiziente Weideführung müssen sorgfältig geplant und bewirtschaftet werden. Betriebe, die diesen Weg gehen, erbringen zusätzliche Leistungen, die bislang nicht honoriert werden.

Die Weideprämie ist deshalb keine neue Förderung für zusätzliche Leistungen. Vielmehr wäre sie vielerorts die erstmalige Anerkennung von Leistungen, die seit Jahren erbracht werden, ohne dass dafür eine angemessene Vergütung erfolgt.

1

https://www.bundestag.de/resource/blob/845404/ee0504f139920446ffe66317a8e07fab/05_Stellungnahme_Arbeitsgemeinschaft-baeuerliche-Landwirtschaft-e-V--data.pdf

² https://www.milch-board.de/fileadmin/Milchmarkt/Mehrkosten_Tierwohl/220920_Bericht_Mehrkosten-Tiergerechte_Milchviehhaltung.pdf

³ Spiller, A., Gauly, M., Balmann, A., Bauhus, J., Birner, R., Bokelmann, W. & Weingarten, P. (2015). Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. *Berichte über Landwirtschaft*, (Sonderheft 221). https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Der Rückgang der Weidehaltung muss gestoppt werden

Die wirtschaftlichen Nachteile der Weidehaltung spiegeln sich immer stärker in den Zahlen über den Weidezugang von Milchkühen in Deutschland wider. Während im Jahr 2009 noch 42 Prozent der Milchkühe Zugang zur Weide hatten, lag dieser Anteil 2019 nur noch bei rund 30 Prozent⁴.

Besonders problematisch ist, dass die Aufgabe der Weidehaltung häufig irreversibel ist. Werden Weidezäune, Triebwege oder Weideflächen aufgegeben, erfolgt in der Regel keine spätere Rückkehr zur Weidehaltung. Jede weitere Weidesaison ohne gezielte Unterstützung erhöht daher das Risiko, dass weitere Betriebe ihre Weidesysteme dauerhaft aufgeben.

Eine bundesweit einheitliche Öko-Regelung würde erstmals einen verlässlichen Förderrahmen schaffen und könnte die bisherige Förderkulissen der Bundesländer als „Basis-Förderung“ sinnvoll ergänzen.

Die Kritik von einigen Bundesländern gegenüber der Redundanz der bundesweiten Weideförderung, da auf Länderebene bereits eigene Programme existieren, kann durch eine gute Abstimmung zwischen der Öko-Regelung zur Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben als Basis-Regelung („hellgrüne Maßnahme“) und in der Ambition darüberhinausgehenden Länderprogrammen als Rechnung getragen werden („dunkelgrüne Maßnahmen“). So können Länderprogramme eine zusätzliche Honorierung von Weidehaltung bieten bspw. bei zusätzlicher Extensivierung, wie bspw. niedrigeren Viehbesatzdichten.

Aufgrund der bestehenden Sommerweideprogramme in einigen Bundesländern wurden bereits ausreichend Übergangsjahre für die Verwaltung und die Bund-Länder Koordination ursprünglich eingeplant, um die Förderungen aufeinander abzustimmen. Eine Befassung auf Verwaltungsseite mit dem Thema ist daher bereits geschehen. Ein jetziger Verweis auf die nötige Bürokratieentlastung der Verwaltung ist daher nicht schlüssig. Darüber hinaus bieten aktuell nur sechs Bundesländer eine Weideprämie an. Wichtige Milchländer, wie bspw. Schleswig-Holstein haben keine Weideförderung für Milchkühe. Für die Betriebe ohnehin keine zusätzliche Bürokratie anfallen, mit Ausnahme der Betriebe die wirtschaftlich von der Förderung profitieren würden.

Wer Weidehaltung stärkt, stärkt bäuerliche Betriebe

Die Förderung der Weidehaltung ist zugleich eine Förderung bäuerlicher Betriebsstrukturen. Noch immer sind es vielerorts kleine und mittlere Milchviehbetriebe, die Weidehaltung praktizieren. Diese Betriebe prägen das Bild der Landwirtschaft und sichern Wertschöpfung in den ländlichen Regionen.

Gerade in den klassischen Grünlandregionen Deutschlands sind diese Betriebe häufig die tragenden Säulen des ländlichen Raums. Ihr Verlust wirkt weit über die Landwirtschaft hinaus. Eine Weideprämie

⁴ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Produktionsmethoden/Publikationen/Downloads-Produktionsmethoden/stallhaltung-weidehaltung-tb-5411404209004.html>

würde deshalb nicht nur Tierwohl- oder Umweltziele unterstützen. Sie würde zugleich einen wichtigen Beitrag zur Sicherung bäuerlicher Betriebsstrukturen leisten.

Darüber hinaus schafft sie Perspektiven für Hofübernahmen und Betriebsentwicklung. Junge Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter brauchen die Sicherheit, dass gesellschaftlich gewünschte Produktionsweisen auch wirtschaftlich tragfähig und langfristig ausgestaltet werden. Für den gerade stattfindenden Generationswechsel in der Landwirtschaft ist es daher unabdingbar, dass stabile Förderkonditionen insbesondere für gesellschaftlich gewünschte landwirtschaftliche Produktionsbereiche bestehen bleiben.

Weidehaltung ist aktiver Biodiversitätsschutz

Die Weidehaltung gehört zu den wirksamsten Instrumenten einer biodiversitätsfördernden Grünlandbewirtschaftung. Beweidete Flächen weisen unterschiedliche Vegetationshöhen, offene Bodenstellen und vielfältige Mikrostrukturen auf. Sie schaffen Lebensräume für zahlreiche Pflanzen-, Vogel- und Insektenarten⁵.

Von besonderer Bedeutung ist die Funktion von Weidetieren für die Insektenvielfalt. Jeder Kuhfladen bildet die Grundlage für komplexe Nahrungsketten. Nach Schätzungen aus dem Naturschutz bietet ein einzelner Kuhfladen Lebensraum und Nahrungsgrundlage für eine Vielzahl von Insektenarten und wirkt dem fortschreitenden Insektenrückgang entgegen. Fällt die wirtschaftliche Grundlage der Weidetierhaltung weg, geraten viele dieser Lebensräume unter Druck.

Die geplante gleichzeitige Streichung der Öko-Regelung Biotopverbund und der Öko-Regelung Weidehaltung ist deshalb besonders problematisch und schwächt die ökologische Ambition der GAP-Förderperiode 2023-2027. Beide Maßnahmen verfolgen dasselbe Ziel: mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft. Ihre Streichung sendet das gegenteilige Signal.

Schwierige Marktlage im Milchsektor erfordert politische Unterstützung

Die wirtschaftliche Lage vieler Milchviehbetriebe ist 2026 extrem angespannt, Zeichen auf Besserung gibt es wenige. Hohe Kosten für Energie, Bauleistungen, Fremdkapital, Maschinen und Betriebsmittel belasten die Betriebe weiterhin erheblich. Gleichzeitig verfügen Milcherzeugende nach wie vor nur über begrenzte Möglichkeiten, diese Kosten am Markt weiterzugeben.

Gerade die Weidehaltung verdeutlicht dieses Marktversagen. Verbraucherinnen und Verbraucher verbinden Weidehaltung mit mehr Tierwohl, einer stärkeren Bindung an regionale Kreisläufe und einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung. Dennoch ist es für die Betriebe nicht möglich, diese Leistungen über den Milchpreis ausreichend vergüten zu lassen. Die Weideprämie kann

⁵ Bärbel Gerowitt, Stefan Schröder, Leo Dempfle, Eve-Marie Engels, Johannes Engels, Peter H. Feindt, Andreas Graner, Ulrich Hamm, Alois Heißenhuber, Hermann Schulte-Coerne, Volkmar Wolters, Wissenschaftlicher Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim BMELV, 2013: Biodiversität im Grünland – unverzichtbar für Landwirtschaft und Gesellschaft. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 20 S.

dieses Marktversagen nur zum Teil korrigieren. Weitere Anpassungen im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung und dem Aufbau einer regionalen Molkereinfrastruktur sind ebenso notwendig.

Warum die Einführung auch für die verbleibenden Jahre der laufenden Förderperiode sinnvoll ist

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat auf Nachfrage der AbL argumentiert, die Einführung einer neuen Öko-Regelung lohne sich für die verbleibenden Jahre der laufenden Förderperiode nicht mehr und hat auf die nächste GAP-Förderperiode ab 2028 verwiesen. Dieser Argumentation widerspricht die AbL ausdrücklich.

Die Herausforderungen für Milchvieh- und Grünlandbetriebe bestehen heute. Betriebsaufgaben, Weideausstiege, Hofübergaben und Investitionsentscheidungen finden nicht erst mit Beginn der nächsten GAP statt.

Bereits eine Einführung ab 2027 und während eines möglichen Übergangsjahres würde erhebliche Wirkungen entfalten.

1. Weidebetriebe würden kurzfristig stabilisiert und wirtschaftlich entlastet. Zusätzliche Betriebsaufgaben könnten ggf. verhindert werden.
2. Die bundesweite Öko-Regelung zur Weidhaltung in milchviehhaltenden Betrieben wäre ein Anreiz für junge Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, um in die Weidhaltung einzusteigen.
3. Es könnten auf Verwaltungsseite wertvolle praktische Erfahrungen für die Honorierung von Weidhaltung auch in Hinblick auf die neue GAP-Förderperiode ab 2028 gesammelt werden.

Die verbleibende Förderperiode ist daher keineswegs zu kurz für eine Einführung. Im Gegenteil: Sie bietet die Chance, den weiteren Verlust von Weidhaltung jetzt zu bremsen und gleichzeitig die Grundlage für eine dauerhafte Verankerung der Weidhaltung in der kommenden Förderperiode zu schaffen.

Weidhaltung dauerhaft in der GAP verankern

Die Einführung der Weideprämie in der laufenden Förderperiode sollte zugleich als Einstieg in eine langfristige Honorierung der Weidhaltung verstanden werden.

Aus Sicht der AbL sollte Weidhaltung künftig dauerhaft als eigenständige gesellschaftliche Leistung innerhalb der GAP anerkannt werden. Denkbar ist auch in der neuen GAP-Förderperiode die Fortschreibung eines Fördersystems mit einer bundesweit einheitlichen Basisförderung der Weidhaltung, die durch darüberhinausgehende Programme der Länder ergänzt wird. Eine solche Förderarchitektur für Weidhaltung würde dem vielfältigen gesellschaftlichen Nutzen der Weidhaltung in Deutschland gerecht werden und wäre angesichts des besorgniserregenden Rückgangs der Weidhaltung notwendig.

Die AbL empfiehlt dem Deutschen Bundestag daher, Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs abzulehnen und die bereits beschlossenen Öko-Regelungen für die Weidhaltung von Milchkühen sowie für den Biotopverbund wie vorgesehen einzuführen.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel stehen durch die wegfallende Umschichtung von Geldern der 1. in die 2. Säule der GAP in 2027 zur Verfügung.

Wenn die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zugesagt, Weidehaltung langfristig erhalten und fördern will, muss sie jetzt handeln⁶. Eine weitere Verschiebung bedeutet weitere verlorene Weidebetriebe, weitere aufgegebene Weidesysteme und weitere Rückschritte beim Erhalt von Biodiversität und bäuerlicher Landwirtschaft in Deutschland.

Die Einführung der Öko-Regelung zur Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben ist deshalb nicht nur fachlich geboten, sondern auch ein wichtiges politisches Signal für die Zukunft einer gesellschaftlich breit akzeptierten Nutztierhaltung.

Die AbL verweist darüber hinaus auf folgende Positionierungen zum Thema Weidehaltung und zur GAP ab 2028:

- [AbL-Milchbäuerinnen und Milchbauern zur Öko Regelung Weide ab 2027](#)
- [Stellungnahme der Verbände-Plattform zur nationalen Ausdifferenzierung der GAP ab 2028](#)
- [Erste Stellungnahme der Verbände-Plattform zur EU -Architektur der GAP ab 2028](#)

Kontakt

Viktoria Gaul
AbL-Referentin für Agrarpolitik
gaul@abl-ev.de

⁶ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Seite 44)